



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes

zur Neuordnung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
(ElektroG)

Berlin, den 31.03.2014
Abteilung Wirtschaft, Energie und Umwelt

Vorbemerkungen

Mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, welches zum 13.08.2005 in Kraft getreten ist, wurden Anfragen unserer Mitglieder ausgelöst. Zum einen war die Gruppe der Einzelhandelsbetriebe zu beraten, wie und ob sie sich ggf. bei der "Stiftung Elektro Altgeräte Register" zu registrieren haben. Hier konnten in der Regel rasch Lösungen gefunden werden.

Problematischer war das Gesetz für diejenigen Handwerksbetriebe, die eigene Elektro- oder Elektronikgeräte entwickeln und bauen. Hier war die Spannweite sehr groß, vom kleinen Tonabnehmer für Gitarren bis hin zum weltweiten Vertrieb von Elektroschweißgeräten. Hier fehlten zumindest zum Anfang Lösungen für geringe Stückzahlen und Gewichte.

Zum anderen war für die exportorientierten produzierenden Handwerksbetriebe problematisch, dass die zugrundeliegenden EU-Richtlinien in den Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Systemen geführt haben und dass die Anmeldung in den potenziellen Zielländern getätigt werden musste, obwohl unsicher war, ob im laufenden Kalenderjahr überhaupt Geräte in dem Mitgliedsstaat verkauft werden.

Leider greift das hier in Rede stehende Gesetz zur Neuordnung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes diese Probleme nicht auf. Die Neufassung des ElektroG legt ihren Schwerpunkt auf die Festigung der Marktposition der Kommunen. Hier sind zusätzliche Möglichkeiten vorgesehen, aus den überlassenen Abfällen Gewinne zu generieren. Dies erachten wir ordnungspolitisch als bedenklich, wenngleich damit keine originären und zentralen Auswirkungen auf die Handwerkswirtschaft verbunden sein dürften.

Zur besonderen Problematik der Sammlung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizungen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat darum gebeten, insbesondere zur Sammlung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizungen Stellung zu nehmen, die dem Anwendungsbereich des Elektrogesetzes unterliegen. Bekanntlich wurden bis 1977 bei Nachtspeicherheizgeräten häufig asbesthaltige Bauteile verwendet. Seitens der Handwerkskammern und Fachverbände werden die Handwerksunternehmen in der Regel darauf hingewiesen, wie Demontage und Abtransport erfolgen sollten bzw. mit welchen Partnern dies realisiert werden kann.

Nach unserer Einschätzung ist es weder möglich noch sinnvoll, Nachtspeicherheizgeräte in Sammelbehältern zusammenzustellen bzw. den Kommunen die Aufgabe der Abholung zu übertragen: Weder ist sichergestellt, dass dort die entsprechende Qualifizierung nach TRGS 519, Anlage 5, vorhanden ist, noch steht oder aber entsprechendes Transportgerät nicht zur Verfügung steht. Durch die Aufteilung der Vorgänge "Außerbetriebnahme und Bereitstellung vor dem Haus" und "Übernahme und weitere Behandlung durch die Kommune" steigt das Risiko einer Freisetzung von Asbestfasern oder sonstiger problematischer Inhaltsstoffe wie Polychlorierter Biphenyle oder Chrom-VI.

./.